Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9. Marienwerder, den 26. Februar. **1873.**

Inhalt der Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 2. und 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1873 enthält unter:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30 April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September c. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Itzenplitz.
Der Finanz-Minist'er.
Camphausen.

2) **Bekanntmachung.**

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag, den 21. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1872 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Ges.-Samml. Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude, Ober-Wallstraße Nr. 10 und 11., statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Polizei-Verordnung.

Die Aufrechterhaltung der im § 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 120) hinsichtlich der Schonung des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes erlassenen Bestimmungen wird durch eine schärfere Kontrole des Handels mit diesen Wildgattungen vorzugsweise erleichtert.

Ausgegeben in Marienwerder den 27. Februar 1873.

Um durch die letztere den beabsichtigten Zweck eines wirksamen Schutzes zu erreichen, ist es erforderlich, daß wenigstens bei dem in unzerlegtem Zustande zur Versendung oder zum Verkaufe gelangenden männlichen und weiblichen Roth-, Damm- und Rehwilde das Geschlecht desselben noch mit Sicherheit zu erkennen, und nicht durch Entfernung aller oder einiger seiner wesentlichen äußeren Merkmale verdunkelt sei.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordnen wir daher hiermit für den ganzen Umfang unseres Bezirks was folgt:

§ 1. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit

a. des weiblichen Roth- und Dammwildes, unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- oder Dammwild,

b. des weiblichen Reh-Wildes, unzerlegtes männliches oder weibliches Reh-Wild,

bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder aber den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thlr.

§. 2. Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf das von der zuständigen Behörde konfiszirte und auf dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 Alinea 2 des oben gedachten Gesetzes vom 26. Februar 1870 vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 a. a. O. gedachten Ausnahmefällen erlegt ist.

Marienwerder, den 4. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der General-Bevollmächtigte der Auswanderungs-Beförderungs-Expedienten Fischer und Behmer zu Bremen, C. Behmer in Berlin, vertritt ferner nicht das gedachte Handlungshaus, es hat damit auch die Befugniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für den als Agenten der genannten Firma concessionirten Buchbinder T. O. Sperber zu Baldenburg aufgehört und wird dieser ferner nur die Agentur für die Auswanderungs-Unternehmer Johannieg u. Behmer zu Berlin fortbetreiben.

In Gemäßheit des in Folge der §§ 5—7 des Gesetzes vom 7. März 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäfts-Verwaltung des p. Sperber für Fischer und Behmer nach § 14 gedachten Reglements binnen einer präclusivischen Frist von 12 Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatt an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 15. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

5) Der General-Bevollmächtigte der Auswanderungs-Beförderungs-Expedition Fischer und Behmer in Bremen, C. Behmer in Berlin, vertritt ferner nicht das gedachte Handlungshaus, es hat damit auch die Befugniß des zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für den als Agenten der genannten Firma concessionirten Commissionair L. Block in Conitz aufgehört und wird dieser ferner nur die Agentur für die Auswanderungs-Unternehmer Johannieg und Behmer zu Berlin fortbetreiben.

In Gemäßheit des in Folge der §§ 5—7 des Gesetzes vom 7. März 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der bisherigen Geschäftsführung des p. Block für Fischer und Behmer nach § 14 gedachten Reglements binnen einer präclusivischen Frist von 12 Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 15. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Abtrennung einer Parzelle von 1. 55. 18,0 Hektaren von dem Guts- und Polizeibezirke Adl. Pollnitz, sowie deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Königlich Pollnitz und dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rentamts Schlochau genehmigt.

Marienwerder, den 18. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Inndrn.

7) Unter den Pferden des Krügers Splitt in Bergelau, Kreis Schlochau, ist die Wurmkrankheit ausgebrochen, dagegen ist die rotzverdächtige Druse unter den Pferden des Mühlenbesitzers Esau in Rothhof, Kreis Stuhm, und die Rotzkrankheit des Pferdes des Käthners Bensemann in Friedrichsbruch, Kreis Culm, beseitigt.

Marienwerder, den 14. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Auf Veranlassung der Königl. Würtembergischen Centralstelle für Handel und Gewerbe ist das preisgekrönte französische Werk: „Populäres Handbuch der Moral und Volkswirthschaft von Rapet, General-Inspektor des Elementar-Unterrichts in Frankreich" in freier deutscher Bearbeitung als Volkslesebuch unter dem Titel: „Volkswirthschaft für Jedermann" im Verlage von Leonhard Simion zu Berlin erschienen und zu dem Preise von 15 Sgr. zu beziehen.

Das Werk handelt in allgemein verständlicher Sprache, meistens in dialogischer Form von den wichtigsten Seiten des socialen Lebens, von der Familie, der Gesellschaft, dem Eigenthum, von der Verschiedenheit der Gaben und des Besitzes, von der Arbeit, dem Gelde, dem Handel, den Maschinen, vom Kapital, von den Steuern und von dem Genossenschaftswesen. Könnten auch die sittlichen Prinzipien, welche die Bedingung einer gedeihlichen Entwickelung der Volkswirthschaft sind, tiefer erfaßt sein, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das Buch auch in seiner jetzigen Gestalt wohl geeignet ist, die wichtige Auffassung der socialen

Beziehungen zu fördern und den unsittlichen und irrigen communistisch socialistischen Bestrebungen der Neuzeit entgegen zu wirken.

Wir empfehlen dasselbe daher zur Anschaffung für Lehrerbibliotheken und für die Lesezirkel der Lehrer.

Marienwerder, den 13. Februar 1873.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko, mit welcher ein Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 8 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 15. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



10) Im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Gütertarif vom 1. August 1872 befindet sich in dem alphabetischen Waaren-Verzeichniß auf Seite 40 folgender Druckfehler:

Stärke und Stärkemehl (Amidon), Kartoffelstärke, Kartoffelmehl tarifirt bei Beförderungen in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber nicht zur Klasse C., sondern zur Klasse B.

Bromberg, den 16. Februar 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) **Königliche Ostbahn.**

Mit dem 1. März 1873 tritt für die Züge des Nebencourses Mocker-Osterode folgender Fahrplan in Kraft:

Mocker-Osterode.

Gemischter Zug I.

Mocker (Thorn) Abfahrt 8 Uhr 15 Min. Morgens,
Turzno Abfahrt 8 Uhr 42 Min. Morgens,
Schönsee Abfahrt 9 Uhr 8 Min. Morgens,
Briesen Abfahrt 9 Uhr 43 Min. Morgens,
Jablonowo Abfahrt 10 Uhr 28 Min. Morgens,
Bischofswerder Abfahrt 11 Uhr 13 Min. Morgens,
Dt. Eylau Abfahrt 11 Uhr 55 Min. Morgens,
Raudnitz Abfahrt 12 Uhr 15 Min. Nachmittags,
Bergfriede Abfahrt 12 Uhr 39 Min. Nachmittags,
Osterode Ankunft 12 Uhr 58 Min. Nachmittags.

Gemischter Zug V.

Mocker (Thorn) Abfahrt 5 Uhr 2 Min. Nachmittags,
Turzno Abfahrt 5 Uhr 29 Min. Nachmittags,
Schönsee Abfahrt 5 Uhr 58 Min. Nachmittags,
Briesen Abfahrt 6 Uhr 33 Min. Nachmittags,
Jablonowo Abfahrt 7 Uhr 18 Min. Nachmittags,
Bischofswerder Abfahrt 8 Uhr 3 Min. Nachmittags,
Dt. Eylau Abfahrt 8 Uhr 45 Min. Nachmittags,
Raudnitz Abfahrt 9 Uhr 5 Min. Abends,
Bergfriede Abfahrt 9 Uhr 29 Min. Abends,
Osterode Ankunft 9 Uhr 48 Min. Abends.

Osterode-Mocker.

Gemischter Zug II.

Osterode Abfahrt 3 Uhr 23 Min. Nachmittags,
Bergfriede Abfahrt 3 Uhr 43 Min. Nachmittags,
Raudnitz Abfahrt 4 Uhr 5 Min. Nachmittags,
Dt. Eylau Abfahrt 4 Uhr 32 Min. Nachmittags,
Bischofswerder Abfahrt 5 Uhr 9 Min. Nachmittags,
Jablonowo Abfahrt 5 Uhr 54 Min. Nachmittags,
Briesen Abfahrt 6 Uhr 43 Min. Nachmittags,
Schönsee Abfahrt 7 Uhr 15 Min. Nachmittags,
Turzno Abfahrt 7 Uhr 38 Min. Nachmittags,
Mocker Ankunft 8 Uhr 1 Min. Abends.

Gemischter Zug VI.

Osterode Abfahrt 6 Uhr 21 Min. Morgens,
Bergfriede Abfahrt 6 Uhr 41 Min. Morgens,
Raudnitz Abfahrt 7 Uhr 3 Min. Morgens,
Dt. Eylau Abfahrt 7 Uhr 30 Min. Morgens,
Bischofswerder Abfahrt 8 Uhr 7 Min. Morgens,
Jablonowo Abfahrt 8 Uhr 50 Min. Morgens,
Briesen Abfahrt 9 Uhr 36 Min. Vormittags,
Schönsee Abfahrt 10 Uhr 5 Min. Vormittags,
Turzno Abfahrt 10 Uhr 28 Min. Vormittags,
Mocker Ankunft 10 Uhr 51 Min. Vormittags.

Bromberg, den 20. Februar 1873.

Königl. Direktion der Ostbahn.

12) **Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.**

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck hat, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höheren Cursus für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) Begründende Fächer: Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen 2c.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie; Mathematik und Rechnen;
b) Hauptfächer: Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obst-Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Cursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der

Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen, Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die bei dem Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen.

Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Direktor mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Cursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:	
für das erste und zweite Semester je	30 Thlr.
für das zweite und dritte Semester je	20 „
für das vierte und fünfte Semester je	15 „
Für die Theilnehmer am höheren Cursus:	
für das erste Semester	40 Thlr.
für das zweite Semester	30 „
für das dritte und vierte Semester je	20 „

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 14. Februar 1873.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Personal-Chronik.

13) Dem in Schwetz ansässigen Thierarzt 1. Klasse Hintze ist die commissarische Verwaltung der Kreis-Thierarztstelle des Schwetzer Kreises übertragen.

Der Conditor Adolph Weigel und der Maurermeister Carl Hanne sind zu Rathmännern der Stadt Rosenberg gewählt und als solche bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

14) Die Schullehrerstelle zu Schaffarnia wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schul-Inspektor Herrn Pfarrer Larz zu Lautenburg bis zum 20. April d. J. zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle in Faulen wird binnen Kurzem vacant. Das Besetzungsrecht steht dem Dominium Faulen zu.

Die katholische Schullehrerstelle zu Sampohl wird am 1. April d. J. erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind beim Dominium daselbst anzubringen.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Osieczek wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor, Herrn Pfarrer Larz zu Lautenburg, zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 9.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.